

**Merkblatt 05**

**Vergütung von Transportkosten an Eltern**

gestützt auf

- § 49a Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2008 (Betreuungsverordnung) [SAR 428.511]
- § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 36 Abs. 1<sup>bis</sup> Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen vom 8. November 2006 (V Sonderschulung) [SAR 428.513]

1. Transporte von Kindern und Jugendlichen
2. Notwendige Transportkosten
3. Vergütung bei Besuch einer Sonderschule im Kanton Aargau
4. Gesuchseinreichung und Vergütung bei Besuch einer ausserkantonalen Sonderschule
5. Vergütung bei Heilpädagogischer Früherziehung
6. Auszahlung / Rechnungsstellung

Anhang

Formular "Abrechnung Schülertransportkosten"

**Für Auskünfte und Informationen:**

**Kinder und Jugendliche in innerkantonalen Einrichtungen**

Einrichtung, in welcher Kinder oder Jugendliche zur Sonderschule gehen

**Kinder und Jugendliche in ausserkantonalen Einrichtungen**

Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Tel. 062 835 21 70, [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw)

## **1. Transporte von Kindern und Jugendlichen**

### **1.1 Inner- und ausserkantonale Sonderschulen**

Für Aargauer Kinder und Jugendliche, welche eine anerkannte Sonderschule besuchen und diese nicht selbständig zu Fuss oder mit dem Fahrrad erreichen können oder für welche die Sonderschule keinen Sammeltransport durchführt bzw. durch Dritte durchführen lässt, werden den Eltern<sup>1</sup> die notwendigen Transportkosten für das Zurücklegen des Schulwegs vergütet.

Als Schulweg gilt bei Tagessonderschulen der direkte Weg vom Wohnort bzw. vom Aufenthaltsort zur Sonderschule und zurück. Es können nur Transportkosten für effektiv besuchte Schultage in Rechnung gestellt werden. Bei stationären Sonderschulen gilt als Schulweg ebenfalls der direkte Weg vom Wohnort oder allenfalls vom Aufenthaltsort der Pflegeeltern zur Sonderschule und zurück. Vergütet werden bei stationärer Sonderschulung die Fahrten am Anfang und Ende der Schulwoche, an Wochenenden oder in die Ferien. Fahrten im Rahmen des Schulunterrichts (z.B. Schwimmunterricht, Ausflüge) fallen nicht unter diese Regelung.

### **1.2 Heilpädagogische Früherziehung**

Findet die Abklärungs-, Förder- oder Beratungsstunde der Heilpädagogischen Früherziehung im Ambulatorium statt, werden den Eltern<sup>1</sup> die Transportkosten vergütet für die Fahrt vom Wohnort zum Ambulatorium und zurück.

## **2. Notwendige Transportkosten**

Die Vergütung der Schülertransportkosten beschränkt sich auf das Kind / den Jugendlichen und eine allenfalls notwendige Begleitperson.

Die Kostenvergütung erfolgt gemäss folgenden Kriterien und Ansätzen:

- In der Regel werden nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.
- Für öffentliche Verkehrsmittel werden die Fahrauslagen für das kostengünstigste Billett oder Abonnement der 2. Klasse vergütet. Sobald das Kind / der Jugendliche oder die notwendige Begleitperson ab dem vollendeten 16. Alterjahr nicht mehr ein reduziertes Billett für unter 16-jährige beziehen kann, kann pro Jahr bis zu den ersten Fr. 300.-- der ganze Preis für ein Einzelbillett, danach noch der halbe Preis geltend gemacht werden. Wird ein Generalabonnement oder ein anderes teureres Abonnement gelöst, wird nur der Preis für das kostengünstigste Billett vergütet.
- Ist der Transport mit dem öffentlichen Verkehrsmittel für den gesamten oder einen Teil des Schulwegs nicht zumutbar und bietet die Sonderschule keine Sammeltransporte oder durch Dritte organisierte Sammeltransporte an, werden die Kosten für die Benützung eines Privatautos, eines Motorrads oder im Ausnahmefall eines Taxis vergütet.
- Für das Privatauto werden 45 Rappen pro Kilometer und für ein Motorrad 18 Rappen pro Kilometer vergütet. Bei Taxifahrten werden in der Regel die effektiven Kosten vergütet. Liegt der vom Taxiunternehmen verrechnete Preis im Vergleich mit anderen Anbietern der

---

<sup>1</sup> Eltern, Beistand, Pflegefamilie usw.

Region wesentlich höher, wird dies den Eltern mitgeteilt und das BKS kann sich vorbehalten, bei zukünftigen Rechnungen einen tieferen Ansatz zu verwenden.

### **3. Vergütung bei Besuch einer Sonderschule im Kanton Aargau**

Beim Besuch einer Tagessonderschule oder einem Aufenthalt in einer stationären Sonderschule im Kanton Aargau werden die Schülertransportkosten durch die Einrichtungen vergütet. Kann das Kind oder der Jugendliche die Sonderschule nicht selbständig zu Fuss oder mit dem Fahrrad erreichen und führt die Sonderschule keinen Sammeltransport durch, legt die Sonderschule gestützt auf die Kriterien zu den notwendigen Schülertransportkosten gemäss Punkt 2 dieses Merkblatts fest, welche Kosten vergütet werden. Kommt keine Einigung zwischen der Sonderschule und der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormundin / Vormund oder Beiständin / Beistand) zustande, entscheidet die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten über die Kostenvergütung.

### **4. Gesuchseinreichung und Vergütung bei Besuch einer ausserkantonalen Sonderschule**

Bei ausserkantonalem Aufenthalt können die Eltern ein „Gesuch um Kostenvergütung für Schülertransporte bei ausserkantonomer Sonderschulung“ stellen, sofern die notwendigen Schülertransporte nicht durch die ausserkantonale Sonderschule durchgeführt werden und diese die entsprechende Kostengutsprache bei der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten einholt.

Eltern, deren Kind bereits vor dem 1. Januar 2008 eine ausserkantonale Tagessonderschule oder eine stationäre Sonderschule besuchen, können das „Gesuch um Kostenvergütung für Schülertransporte bei ausserkantonomer Sonderschulung“ direkt bei der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten einreichen.

Bei Eintritt ab 1. Januar 2008 müssen die Eltern das „Gesuch um Kostenvergütung für Schülertransporte bei ausserkantonomer Sonderschulung“ der zuweisenden Behörde zustellen. Diese reicht dieses Gesuch zusammen mit dem „Gesuch um Bewilligung der Zuweisung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in eine ausserkantonale Einrichtung“ der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten ein.

Aus dem „Gesuch um Kostenvergütung für Schülertransporte bei ausserkantonomer Sonderschulung“ muss hervorgehen, welches Transportmittel für den Schulweg vorgesehen ist und welche Transportkosten pro Weg anfallen. Werden nicht die Fahrauslagen für das öffentliche Verkehrsmittel beantragt, muss begründet werden, weshalb dieses Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Nach Prüfung des Gesuchs teilt die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten den Gesuchsstellenden mit, welche Kosten vergütet werden (Kostengutsprache). Wird kein Gesuch eingereicht, werden keine Transportkosten vergütet.

### **5. Vergütung bei Heilpädagogischer Früherziehung**

Die Transportkosten für Abklärungs-, Förder- oder Beratungsstunden, die im Ambulatorium für Heilpädagogische Früherziehung durchgeführt werden (Punkt 1.2), werden den Eltern oder Pflegeeltern durch die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten vergütet. Die

Kostenvergütung (Art des Transportmittels und Vergütungsansatz) ist vorgängig mit dem Früherziehungsdienst zu vereinbaren. Das Formular „Abrechnung Schülertransportkosten“ der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten zur Rückerstattung der Transportkosten ist der Früherzieherin resp. dem Früherzieher abzugeben. Die Verantwortlichen des Ambulatoriums reichen das geprüfte Abrechnungsformular zur Zahlung an die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten weiter.

## **6. Auszahlung / Rechnungsstellung**

### **6.1 Bei innerkantonaler Sonderschulung**

Die Fahrauslagen müssen von den Eltern übernommen werden und können der Aargauer Sonderschule nachträglich, in der Regel pro Quartal, in Rechnung gestellt werden. Für die Rechnungsstellung ist das offizielle Formular der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten „Abrechnung Schülertransportkosten“ zu verwenden. Den Abrechnungen sind Kopien von Quittungen, Rechnungen oder entwerteten Billetten betreffend die Fahrauslagen beizulegen.

### **6.2 Bei ausserkantonaler Sonderschulung und Heilpädagogischer Früherziehung**

Die Fahrauslagen müssen von den Eltern übernommen werden und können nachträglich via des Ambulatoriums an die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, in der Regel pro Quartal, in Rechnung gestellt werden. Die von den Eltern übernommenen Fahrauslagen bei ausserkantonaler Sonderschulung können nachträglich direkt an die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, in der Regel pro Quartal, in Rechnung gestellt werden. Für die Rechnungsstellung ist das offizielle Formular der Abteilung „Abrechnung Schülertransportkosten“ zu verwenden. Den Abrechnungen sind Kopien von Quittungen, Rechnungen oder entwerteten Billetten betreffend die Fahrauslagen beizulegen.

Anhang 1

Formular "Abrechnung Schülertransportkosten "